



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

7. Das Mißverständnis Lintzels

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

die Sozialgliederung hat Brunner als die „grundherrliche Theorie der Gemeinfreien“ bezeichnet. Sie hat Brunners Eingreifen in den Streit um die Rechtsstände veranlaßt, da Brunner mich für die Ansicht Wittichs verantwortlich machte. Schon dadurch war ich genötigt, in meinen Gemeinfreien auch zu der Sozialkontroverse Stellung zu nehmen. Denn die Lehre Wittichs war keine aus meiner Rechtsansicht sich ergebende Folgerung. Meine eigene Stellung in der Sozialkontroverse ist eine Art Zwischenstellung. Ich habe die kleinbäuerliche Theorie der älteren Lehre schon für die germanische Zeit⁸⁾ und hinsichtlich der Karolingerzeit sowohl für Sachsen als auch für das fränkische⁹⁾ und die anderen erforschbaren Stammesgebiete abgelehnt. Aber ich halte auch die kleinen Grundherrn ohne Eigenwirtschaft, wie sie Wittich annahm, für ein unwirkliches Gebilde. Ein bestimmtes Urteil über die statistische Verteilung der Wirtschaftsform innerhalb der Edelinges hatte ich als nicht möglich unterlassen und die mögliche Vermutung dahin ausgedrückt, daß mir die Zahl der Großbauern im Besitze von Laten vorzuziehen scheine¹⁰⁾. Man kann daher mein eigenes wirtschaftliches Bild im Vergleiche zu der kleinbäuerlichen und der grundherrlichen Theorie der sächsischen Edelinges als die großbäuerliche Theorie bezeichnen. Was die Statistik anbetrifft, so habe ich mich gleichfalls auf Umriss beschränkt. Ich habe immer wieder hervorgehoben, daß die Zahl der Edelinges zu groß sei, um die Fürstentheorie zuzulassen und daß sie auch gegen die anderen Vorrechtstheorien ins Gewicht falle. Andererseits habe ich stets betont, daß die Edelinges im ganzen Volke eine ausgeprägte Minderheit darstellten, auch eine Minderheit unter Zurechnung der Frilinges. Die große Masse der Bauern habe dem Latenstand angehört¹¹⁾. Diese Anschauung habe ich auch in meinen späteren Schriften aber immer nur als eine Hilfebeobachtung vertreten, nicht als den Gegenstand meiner die Rechtsstände bestimmenden Lehre¹²⁾.

7. Lintzel hat die Ständekontroverse in merkwürdiger Weise mißverstanden. Er sieht in ihr einen Klassifikationsstreit. Die Ein-

8) Gemeinfreie S. 297—300.

9) Vgl. Übersetzungsprobleme S. 105 Nr. 4 und „Blut und Stand“ S. 24.

10) Vgl. die Anführungen in § 4 unten.

11) Standesgliederung S. 18, S. 56, 57; „Blut und Stand“ S. 39.

12) Die statistische Beobachtung erscheint immer nur in der Abteilung „Freienzüge der Edelinges“.

ordnung eines der beiden sächsischen Freienstände unter den Begriff „gemeinfrei“, das sei der Gegenstand des Streites. Das ist eine unrichtige und, wie ich sagen muß, sehr äußerliche Auffassung der Streitfrage, gegen die ich eine entschiedene Verwahrung einlegen muß. Der Streit geht um die tiefsten Probleme der Rechtsbildung, um die Wertideen, die in dem Bewußtsein unserer Vorfahren lebten. Das Wort gemeinfrei war nur ein Mittel der Darstellung, ein Ordnungsbegriff, und zwar ein Wort, das ich in meinen beiden letzten Darstellungen ausgeschaltet habe. Es ist mir nicht begreiflich, wie Lintzel meine altsächsische Standesgliederung als eine Streitschrift über den Begriff gemeinfrei auffassen konnte. Durch dieses Mißverständnis hat der Begriff gemeinfrei bei Lintzel eine herrschende Stellung erlangt, die ihm nicht zukommt. Diesen in der Ständekontroverse gebrauchten Begriff hat nun Lintzel falsch verstanden. Dasjenige Mißverständnis des Laien, dem ich in meiner Standesgliederung vorsorglich entgegengetreten bin und wegen dessen ich meine ursprüngliche Terminologie geändert hatte, ist wirklich eingetreten. Lintzel ist ihm zum Opfer gefallen. Er verbindet mit dem Worte nicht den Rechtsbegriff altfrei, wie ich es getan habe, sondern er versteht unter diesen Gemeinfreien eine ständische Schicht, welche sein soll 1. „die Masse des Volkes“, 2. „der staatsbildende Kern“ und welche 3. „alle Merkmale persönlicher und politischer Freiheit“ aufweist¹³⁾. Dieser Begriff ist weder der Begriff eines Rechtsstandes noch ein rein sozialer Begriff, sondern er vereinigt Merkmale beider Art. Er nähert sich der Vorstellung eines Totalbegriffs. Man kann ihn auch im Unterschiede von dem rechtswissenschaftlichen Begriffe als den statistischen Begriff bezeichnen: Nun steht es jedem Forscher frei, sich seine Ordnungsbegriffe selbst zu bilden¹⁴⁾. Auch Lintzel durfte dem Worte eine andere Bedeutung beilegen, als wir es in dem Ständestreit getan hatten. Aber das Bedauerliche ist, daß Lintzel den Unterschied nicht gesehen hat. Er meint mit dem Wort denselben Begriff zu verbinden, in dem das Wort in der Ständekontroverse, also auch von mir, gebraucht wird. Das ist das große Mißverständnis, das zu jener Problemverschiebung geführt hat,

13) S. 15. Dieser Begriff wird stets festgehalten und auch der Schlußbeurteilung der sächsischen Stände S. 96 ff. zugrunde gelegt.

14) Auch gegen die Bildung von Totalbegriffen ist nichts einzuwenden. Nur bedarf sie der Ergänzung durch die Bildung von Teilbegriffen für die Rechtsgliederung und für die Sozialgliederung. Vgl. § 5 Nr. 9.

welche der ganzen Arbeit Lintzels das Gepräge gibt. Infolge dieses Irrtums hat Lintzel nicht diejenige Ständekontroverse behandelt, die in unserem Schrifttum vorhanden ist, sondern eine Sozialkontroverse, die sich mit diesem Inhalte überhaupt nicht findet.

8. Die Problemverschiebung hat nach verschiedenen Richtungen hin gewirkt:

a) Die Problemverschiebung hat zunächst eine große Lücke hervorgebracht. Die Probleme der Rechtsgliederung werden im Grunde nirgends als selbständige Probleme behandelt. Der einzige Abschnitt, in dem die einzelnen Ständebegriffe untersucht werden, trägt die Überschrift „Die soziale Stellung“ und behandelt dementsprechend nur die soziale Stellung zunächst der Edeling und dann der Frilinge. Dieser Lücke entspricht auch das Endergebnis, das dem einen Freienstande des fränkischen Rechts, dem Stande der Gemeinfreien, wie ihn Lintzel auffaßt, bei den Sachsen zwei freie Stände die Edeling und die Frilinge, entsprochen haben¹⁵⁾. Die Vergleichung wird nur in Hinblick auf die soziale Stellung durchgeführt. Die Tatbestandsmerkmale, durch welche die Rechtsbegriffe, Edeling und Friling, sich unterschieden, die Wertideale, die der Unterscheidung zugrunde lagen, werden bei dem Endergebnisse gar nicht erwähnt. Dabei liegt nicht die Auffassung zugrunde, daß die Rechtsgliederung von der sozialen Gliederung abhängig sei, so daß die juristischen Tatbestände edeling und friling etwa durch die sozialen Tatbestände Grundherr und Bauer gegeben seien. Das wäre ein schwerer Fehler (Dopsch). Aber diesen Fehler hat Lintzel nicht begangen¹⁶⁾. Er hat nur das Problem der Rechtsgliederung als unwesentlich beiseitegeschoben.

b) Die Problemverschiebung hat die Meinung Lintzels über seine Stellung zu der Ständekontroverse irreführt. Er glaubt eben, daß die Kontroverse sich um den statistischen Begriff des Gemeinfreien drehe, meint deshalb, daß er sie für die Dauer entschieden und durch Widerlegung meiner vermeintlichen statistischen Ansicht auch meine Ständelehre widerlegt habe.

c) Die Problemverschiebung hat zu zahlreichen Mißverständnissen in Einzelfragen Anlaß gegeben. Zunächst in der Polemik. Lintzel hat nicht erkannt, daß ich bei meinem Eintreten für die

15) a. a. O. S. 98. „Während es im fränkischen Rechte nur einen freien Stand gegeben hat.“

16) Vgl. unten S. 22.